

**Zweite Satzung zur Änderung  
der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang  
Betriebswirtschaftslehre an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

Vom 13. November 2020

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 und § 39 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2020 (GVOBl. M-V S. 878), erlässt die Universität Greifswald die folgende Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre:

**Artikel 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 29. Juni 2017 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 25.08.2017), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Änderungssatzung vom 10. November 2017 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 14.11.2017) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift, der Präambel und in § 8 Absatz 4 werden die Wörter „Ernst-Moritz-Arndt-“ gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Fußnote entfällt.
  - b) Nach den Wörtern „Rahmenprüfungsordnung der Universität Greifswald (RPO) vom 31. Januar 2012“ wird der Klammerzusatz „(Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 394)“ eingefügt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Der Bachelorstudiengang ist grundlagen-, methoden- und forschungsorientiert.“
  - b) Dem Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „sowie Forschungsinstituten“ angefügt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Nach Wahl des\*der Dozierenden können Lehrveranstaltungen auch auf Englisch abgehalten werden. Der\*die Prüfer\*in gibt zu Beginn der entsprechenden Veranstaltung bekannt, in welcher Sprache die Prüfungsleistung zu erbringen ist, oder ob ein diesbezügliches Wahlrecht besteht. Auf Wunsch des Prüflings und mit

Einverständnis des\*der Prüfenden können auch Prüfungsleistungen zu auf Deutsch abgehaltenen Veranstaltungen auf Englisch erbracht werden.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Studierende, denen nach § 43 RPO Leistungen angerechnet werden, die sich nur auf den Teil einer Modulprüfung beziehen, können über den fehlenden Teil in entsprechender Anwendung von § 8 Absatz 2 RPO eine Teilprüfung ablegen.“

5. § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Klausuren werden nur von einem\*r Prüfer\*in, im Falle der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfenden bewertet.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Tabelle zu den Modulen wie folgt gefasst:

„Modul	LP	SWS	Regelprüfungsstermin	Studienleistung	Prüfungsart Prüfungsumfang
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I	9	4(V)	5. FS	Übungsklausur 60 Min.	Klausur 120 Min.
Allgemeine Volkswirtschaftslehre I	9	4(V)	5. FS	Übungsklausur 60 Min.	Klausur 120 Min.
Seminar	9	2(S)	5. FS		Hausarbeit 10-20 Seiten Präsentation 15- 30 Min.
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre II	7	4 (V)	6. FS		Klausur 120 Min.
Allgemeine Volkswirtschaftslehre II	7	4 (V)	6. FS		Klausur 120 Min.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „Geld und Kredit“ durch die Wörter „Geld und Kreditwesen in Europa“ ersetzt.

c) In Absatz 5 werden die Sätze 5 bis 7 zu Absatz 6. Dieser wird wie folgt gefasst:

„(6) Für die Module „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I“ und „Allgemeine Volkswirtschaftslehre I“ ist zusätzlich als Studienleistung jeweils eine 60-minütige Übungsklausur über eines der in Absatz 2 und 3 genannten Teilgebiete zu bestehen. Das für die 60-minütige Klausur gewählte Teilgebiet kann identisch mit einem der für die 120-minütigen Klausuren gewählten Teilgebiete sein. Klausuren werden nur von einem\*r Prüfer\*in, im Falle der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfer\*innen bewertet.“

d) Der bisherige Absatz 6 wird aufgehoben.

e) Absatz 7 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Seitenanzahl der schriftlichen Arbeit und die Präsentationszeit werden durch den\*die jeweilige\*n Prüfer\*in zu Beginn des Seminars für alle Seminarteilnehmer\*innen einheitlich festgelegt.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Praktikum gemäß Absatz 1 kann ganz oder teilweise durch einen entsprechend langen Studienaufenthalt an einer Hochschule im Ausland oder den Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen erbracht werden, wenn dies dem Erreichen der Qualifikationsziele des Studiengangs dient. Die Anrechnung nimmt der Prüfungsausschuss auf entsprechenden schriftlichen Antrag des\*der Studierenden vor.“

b) In den Absätzen 4 und 5 werden die Wörter „der Studierende“ jeweils durch die Wörter „der\*die Studierende“ ersetzt.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „dem Studierenden“ durch die Wörter „dem\*der Studierenden“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die modulübergreifende Prüfung wird als mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt und dauert pro Kandidat\*in etwa 20 Minuten. Der\*die Prüfer\*in in der mündlichen Prüfung wird dem\*der Kandidat\*in durch das Prüfungsamt nach einem Zufallsverfahren aus dem Kreis der bestellten Prüfer\*innen der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre zugewiesen.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Der\*die Studierende kann für die Bachelorarbeit einen\*eine Erstprüfer\*in vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung des\*der vorgeschlagenen Prüfers\*Prüferin.

(3) Das an den\*die Studierenden ausgegebene Thema kann nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit kann auf Antrag des\*der Studierenden mit Zustimmung des\*der Erstprüfenden der Titel der Bachelorarbeit durch den\*die Prüfungsausschuss-vorsitzende\*n konkretisiert werden.“

b) In Absatz 5 Satz 3 und 4 werden die Wörter „der Studierende“ jeweils durch die Wörter „der\*die Studierende“ ersetzt.

c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Bei der Bewertung der Bachelorarbeit teilt der\*die erste Prüfer\*in dem\*der zweiten Prüfer\*in das Ergebnis mit. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll sechs Wochen nicht überschreiten.“

10. Im Anhang 1 wird der Musterstudienplan wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird in der Spalte „Prüfungsleistung“ das Wort „Prüfungsleistung“ durch die Wörter „Prüfungs- bzw. Studienleistung“ ersetzt.
- b) Die Angaben zu den Modulen „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I“ und „Allgemeine Volkswirtschaftslehre I“ werden wie folgt gefasst:

Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I	4SWS (V)	5. FS, 9 LP	Klausur 120 Min. Übungsklausur 60 Min.
Allgemeine Volkswirtschaftslehre I	4SWS (V)	5. FS, 9 LP	Klausur 120 Min. Übungsklausur 60 Min.

11. Die Modulbeschreibungen in Anhang 2 werden wie folgt geändert:

- a) In der Modulbeschreibung des Moduls „Einführung in die Informatik“ wird in der Zeile „Qualifikationsziele“ das Wort „Teilnehmer“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.
- b) In den Modulbeschreibungen der Module „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I“, „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre II“, „Allgemeine Volkswirtschaftslehre I“ und „Allgemeine Volkswirtschaftslehre II“ wird in der Zeile „Inhalte/Lehrveranstaltungen“ jeweils der Verweis auf „§ 5 Absatz 2“ durch den Verweis auf „§ 6 Absatz 2“ ersetzt.
- c) In den Modulbeschreibungen der Module „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I“ und „Allgemeine Volkswirtschaftslehre I“ werden in der Zeile „Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten“ jeweils die Wörter „Bestehen einer 120-minütigen Klausur und einer 60-minütigen Klausur“ durch die Wörter „Bestehen einer 120-minütigen Klausur (Prüfungsleistung) und einer 60-minütigen Übungsklausur (Studienleistung)“ ersetzt.
- d) In der Modulbeschreibung der Teilgebiete zur Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre werden im Teilgebiet „Organisationsökonomie“ die Zeilen „Inhalte“ und „Lehrveranstaltungen“ wie folgt gefasst:

<b>„Inhalte</b>	Gestaltung der inner- und zwischenbetrieblichen Organisationsstruktur sowie Koordination, auf der Basis ökonomischer Ansätze der Organisationstheorie
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Organisationsökonomie, 2 SWS V“

- e) In der Modulbeschreibung der Teilgebiete zur Allgemeinen Volkswirtschaftslehre werden die Angaben im Teilgebiet „Geld und Kredit“ wie folgt gefasst:

<b>„Geld und Kreditwesen in Europa</b>	
<b>Inhalte</b>	Grundlagen der Geldwirtschaft [Mikrofundierung des Geldes, Geldnachfrage, Geldangebot], Grundlagen der Geldpolitik, Geldpolitik der EZB bzw. des Eurosystems
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Geld und Kreditwesen in Europa, 2 SWS V
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	jährlich, i. d. R. im Wintersemester“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

(1) Diese Änderungssatzung tritt zum 1. April 2021 in Kraft. Sie gilt für alle im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre eingeschriebenen Studierenden.

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnen und bereits die Module Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I oder Allgemeine Volkswirtschaftslehre I abgeschlossen haben, bleibt die Note der jeweiligen Module unverändert. Die von den Studierenden absolvierte 60-minütige Klausur gilt als Studienleistung, die 120-minütige Klausur als Prüfungsleistung des Moduls.

(3) Bei Studierenden, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnen haben und in den Modulen Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I oder Allgemeine Volkswirtschaftslehre I bisher nur die 60-minütige Klausur absolviert haben, gilt diese als Studienleistung des entsprechenden Moduls.

(4) Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnen haben und in den Modulen Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I oder Allgemeine Volkswirtschaftslehre I bisher nur die 120-minütige Klausur erfolgreich absolviert haben, entfällt für das entsprechende Modul die Studienleistung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats der Universität Greifswald vom 11. November 2020, der mit Beschluss des Senats vom 20. Mai 2020 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG M-V und 20 Absatz 1 der Grundordnung der Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung der Rektorin vom 13. November 2020.

Greifswald, den 13.11.2020

**Die Rektorin  
der Universität Greifswald  
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 16.11.2020